2. Verfassung von 1921

Diesen Rechtsstatus ändert die Verfassung von 1921, indem sie die Staatsgewalt im Fürsten und im Volk verankert, sodass sich das Sanktionsrecht des Fürsten nicht mehr aus der Staatsgewalt ableiten lässt. Der Fürst ist nicht mehr der alleinige Gesetzgeber. Um diesen Statusverlust auszugleichen, ist es erforderlich, dass die Verfassung dem Fürsten das Sanktionsrecht zuspricht. Denn er soll im Gesetzgebungsverfahren das «letzte Wort» haben.[325] Aus diesem Grund erwähnt sie das Sanktionsrecht und räumt dem Fürsten eigens in Art. 9 das Sanktionsrecht ein, das textlich allgemein und unbestimmt gehalten ist.[326] Es wird auch in Art. 65 Abs. 1

---

325 Aufschlussreich sind in einer Rückschau auf die Verfassung von 1921 die verfassungspolitischen Standpunkte. Vgl. LVolksblatt Nr. 63 vom 9. August 1922 unter dem Titel «Die Demokratie marschiert». Es kritisiert die Eingangsformel der Gesetze, die im Nachgang zur Verfassung in dem Sinne geändert worden ist, wonach nicht mehr der Fürst mit Zustimmung des Landtages ein Gesetz beschliesst, sondern der Fürst einem vom Landtag gefassten Beschluss zustimmt (vgl. etwa LGBl. 1922 Nr. 28 oder LGBl. 1922 Nr. 36). Eine solche Einleitungsformel sei mit Art. 9 LV kaum mehr vereinbar, wonach jedes Gesetz zu seiner Gültigkeit der Sanktion des Landesfürsten bedürfe. Diese Verfassungsbestimmung sei «doch nur so zu verstehen, dass das vom Landtage beschlossene Gesetz der Sanktion des Fürsten bedürfe, dass das letzte Wort beim Fürsten liege.» Es gehe eben darum zu verhindern, «dass die Monarchie wirklich zu einem blossen Schein herabgedrückt wird, dass nicht nur die Worte, sondern auch der Geist des II. Hauptstückes der Verfassung bestimmend sein und bleiben sollen.» Der Zeitungsartikel, der die Haltung der seinerzeitigen Mehrheitspartei, der Fortschrittlichen Bürgerpartei, wiedergibt, schliesst wie folgt: «Viele Leser mögen glauben, es handle sich um einen Kampf um Worte. In Wirklichkeit aber handelt es sich um Grundsätze und Rechte, um Schmälerung weiterer Rechte des Fürsten.» Dieser Kritik entgegnen die Oberrheinischen Nachrichten in ihrer Ausgabe Nr. 63 vom 12. August 1922 mit den Worten: «Die Einleitungsformel entspricht vollkommen der Verfassung. Die Staatsgewalt wird nach Artikel 2 der Verfassung vom Fürsten und Volke getragen und ausgeübt. Zuerst hat sich in der Regel der Landtag mit einem Gesetz zu befassen, und diesem so beschlossenen Gesetze kann der Fürst seine Sanktion erteilen oder nicht. Die Einleitungsformel bringt den Werdegang des Gesetzes, aber auch die verfassungsrechtliche Stellung der gesetzgebenden Organe zum Ausdruck. Die frühere Formel war in dieser Hinsicht nicht genau, und sie entspricht schon gar nicht mehr dem Geiste der neuen demokratischen Verfassung. […] Nach Artikel 2 der Verfassung haben wir eine Monarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage. Dieser Verfassungsgrundsatz ist wie jeder andere einzuhalten, und in anderer Weise darf in Liechtenstein nicht mehr regiert werden.» Vgl. auch Herbert Wille, Landtag und Wahlrecht, S. 128 ff.

326 Es ist auch im Verfassungsentwurf von Wilhelm Beck in Art. 31 Abs. 1 enthalten. Siehe O.N. Nr. 48 vom 16. Juni 1920.